

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mahn & Weiß GbR

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Bestandteil der Verträge der Mahn & Weiß GbR mit dem Auftraggeber, wenn und soweit zwischen der Mahn & Weiß GbR und den Kunden nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

## 1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und der Mahn & Weiß GbR (Engelsdorfer Straße 396, D-04319 Leipzig) gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn sie von der Mahn & Weiß GbR ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 2. Vertragsabschluss

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist das jeweilige Event-Angebot, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie Vergütung festgehalten werden. Die Angebote der Mahn & Weiß GbR sind freibleibend.

Die Bindungswirkung der Offerte endet spätestens sechs Wochen nach Zugang der Ausfertigung. Ist die Auftragserteilung innerhalb dieser Frist nicht möglich, kann eine Erstreckung der Bindungsfrist einvernehmlich vorgenommen werden. Die Speisenplanung, endgültige Festlegung der Teilnehmerzahl sowie sonstige für die Veranstaltung wichtige Details werden in der Regel mindestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich insofern, einen genauen Ablauf der Veranstaltung bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung an die Mahn & Weiß GbR zu übergeben, anderenfalls kann der gewünschte Veranstaltungsablauf nicht gewährleistet werden. Bei kurzfristiger Angebotslegung ist die Entscheidung unverzüglich nach Übermittlung des Angebots schriftlich bekannt zu geben.

Soll auf Seiten des Auftraggebers ein Dritter gegenüber der Mahn & Weiß GbR verpflichtet werden, so ist die Stellvertretung vor Vertragsabschluss offen zu legen und nachzuweisen.

## 3. Garantie der teilnehmenden Personen/Stornierung

- 3.1. Erhöhte Gästezahlen, welche sich während der Veranstaltung einstellen, bewirken auch automatisch eine Erhöhung des Gesamtpreises. Die Abrechnung erfolgt zu dem jeweiligen Einheitspreis. Die Mahn & Weiß GbR kann Mehrleistungen für die Erweiterung des Buffets/Menüs in der Folge von Mehrteilnehmern in Rechnung stellen. Für die Erfassung der Teilnehmerzahl kann die Mahn & Weiß GbR eine Zählung vornehmen oder andere geeignete Maßnahmen treffen.
- 3.2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl ist bis zu 7 Kalendertagen vor Veranstaltungsbeginn entschädigungslos möglich; der Vertragspreis reduziert sich sodann entsprechend um den jeweiligen Einheitspreis.
- 3.3. Für eine Reduzierung der Teilnehmerzahl innerhalb der Frist von 7 Tagen vor der Veranstaltung ist der Auftraggeber verpflichtet, der Mahn & Weiß GbR eine Vergütung nach folgender Regelung zu zahlen:
  - bis zu 5 Tagen vor Veranstaltungsbeginn: Vergütung für alle tatsächlichen Teilnehmer plus Vergütung in Höhe von 50 % des kalkulierten Umsatzes je unterschrittenem Teilnehmer.
  - ab dem 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn: Vergütung für alle tatsächlichen Teilnehmer plus Vergütung in Höhe von 70 % des kalkulierten Umsatzes je unterschrittenem Teilnehmer.
  - ab dem 2. Tag vor Veranstaltungsbeginn: Vergütung für alle vertraglich vereinbarten Teilnehmer.

## 4. Leistungsumfang

- 4.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.
- 4.2. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt die Mahn & Weiß GbR dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht – aufgrund dieser Abweichungen – dem Auftraggeber kein Kündigungsrecht zu. Die Mahn & Weiß GbR ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.
- 4.3. Soweit die Mahn & Weiß GbR Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen sonstiger Art.

## 5. Event-Leistung/Zahlungsvereinbarung/Vorauszahlung

- 5.1. Die Mahn & Weiß GbR erbringt die vereinbarten Leistungen zu den vereinbarten Preisen, die die Umsatzsteuer beinhalten. Ändert sich die Umsatzsteuer zwischen Abschluss des Vertrages sowie dem Zeitpunkt der Leistungserbringung durch die Mahn & Weiß GbR, so tritt an Stelle des vereinbarten Preises der die Umsatzsteuererhöhung oder -reduzierung berücksichtigende neue Preis.
- 5.2. Beim Vertrag, der die Versorgung einer Gruppe ab 20 Personen, sowohl bei Privatveranstaltungen, wie bei Firmenveranstaltungen, zum Gegenstand hat, ist die Mahn & Weiß GbR berechtigt 70 % der vereinbarten Vertragssumme bzw. des im Vertrag aufgenommenen erwarteten Umsatzes der Veranstaltung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Die Forderung aus der Rechnung ist spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung an die Mahn & Weiß GbR zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der Mahn & Weiß GbR. Erfolgt die Rechnungslegung innerhalb von 7 Tagen vor der Veranstaltung, ist der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig. Erfolgt keine Anzahlung, ist die Mahn & Weiß GbR nicht verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen. Ihr Recht auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.
- 5.3. Am Tag der Veranstaltung werden alle erbrachten, vertraglich vereinbarten und vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Leistungen unter Berücksichtigung der erfolgten Vorauszahlungen und unter Beachtung der Personenzahl vom Auftraggeber der Mahn & Weiß GbR in bar, per EC-Karte oder per Kreditkarte bezahlt. Es besteht auch die Möglichkeit der Rechnungslegung gegenüber dem Auftraggeber über diesen restlichen Veranstaltungspreis für den Fall, dass der Auftraggeber die Kostenübernahme im ihm vorgelegten Umfang akzeptiert und durch Unterschrift bestätigt.
- 5.4. Die Mahn & Weiß GbR ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Die Mahn & Weiß GbR ist verpflichtet, nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers dieses Geld für die Durchführung der Events einzusetzen. Die für die Durchführung des Events notwendigen Beträge werden durch den Auftraggeber der Mahn & Weiß GbR innerhalb eines vereinbarten Zeitpunktes zur Verfügung gestellt.

## 6. Warenangebot

Das umfangreiche Speiseangebot ist immer wieder saisonal bedingten Veränderungen unterworfen. Sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht vorhanden sein, behalten wir uns einen Austausch gegen zumindest gleichwertige Ware vor. Selbstverständlich ist unser Angebot als Vorschlag zu betrachten, den wir gerne in jeder von unseren Kunden gewünschten Art und Weise verändern.

## 7. Lieferung/Catering/Außer-Haus-Veranstaltungen

- 7.1. Zugesagte Termine werden von der Mahn & Weiß GbR nur unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Streiks, Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen jeder Art, wie z.B. Stromstörungen, entbinden die Mahn & Weiß GbR von den übernommenen Pflichten.
- 7.2. Eventuelle Beanstandungen des Events sind sofort (nach Möglichkeit vor Ort), längstens aber binnen 24 Stunden nach der Veranstaltung vom Auftraggeber bekannt zu geben, da andernfalls die Leistungen als akzeptiert gilt. Für unsachgemäße Lagerung durch den Auftraggeber übernimmt die Mahn & Weiß GbR keine Haftung.
- 7.3. Die Sorgfaltpflicht für angemietete Gegenstände obliegt ab Übernahme bis zur Rückstellung dem Auftraggeber. Allfällige Schäden oder Verlust sind vom Auftraggeber zu vertreten.
- 7.4. Bei Außer-Haus-Veranstaltungen ist der Auftraggeber bei Bedarf der Mahn & Weiß GbR, verpflichtet, eine Besichtigung des Veranstaltungsortes einschließlich der Nebenräume sowie Zufahrtswege mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung zu ermöglichen.
- 7.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Leistungen der Mahn & Weiß GbR am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit entgegenzunehmen. Zeitliche Verzögerungen der Mahn & Weiß GbR bis zu 30 Minuten führen nicht zu Ersatzansprüchen des Auftraggebers. Bei einer Verzögerung von mehr als 30 Minuten bestehen keine Ansprüche gegen die Mahn & Weiß GbR, sofern diese die Verzögerung nicht zu vertreten hat (z. B. Straßensperrung oder Stau).
- 7.6. Die von der Mahn & Weiß GbR gelieferten Speisen sind zum sofortigen Verzehr (innerhalb von 3 Stunden nach Lieferung) bestimmt. Die Mahn & Weiß GbR übernimmt keine Haftung aus unsachgemäßer Lagerung bzw. unsachgemäßem Umgang des Auftraggebers oder seiner Teilnehmer mit den gelieferten Speisen und Getränken.
- 7.7. Speisen, welche nach dem Ende eines Büffets / Caterings noch verbleiben, können mitgenommen werden. Es gelten hierfür strenge, hygienerechtliche Vorschriften wofür der Gastgeber die Haftung übernimmt. Die Mitnahme erfolgt auf eigene Verantwortung.
- 7.8. Auf Wunsch kennzeichnen wir Ihnen sämtliche Allergene/Zusatzstoffe zu den im Angebot vereinbarten Speisen, sowie auf einer Beschilderung zu Ihrem Anlass.
- 7.9. Geschirr, Besteck, Küchengeräte oder andere Gegenstände der Mahn & Weiß GbR sind vom Auftraggeber pfleglich zu behandeln und vollständig sowie unbeschädigt an die Mahn & Weiß GbR zurückzugeben.
- 7.10. Der Auftraggeber haftet gegenüber der Mahn & Weiß GbR bei unvollständiger Rückgabe überlassener Gegenstände bzw. bei Beschädigung in Höhe der Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten.
- 7.11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Überlassung von Gegenständen zu quittieren.
- 7.12. Ist die Mahn & Weiß GbR zur Abholung der Gegenstände nach Ende der Veranstaltung verpflichtet, so hat ihm der Auftraggeber die Möglichkeit hierfür zum verabredeten Zeitpunkt einzuräumen. Ermöglicht der Auftraggeber der Mahn & Weiß GbR die Abholung zum verabredeten Zeitpunkt nicht, so ist er verpflichtet, die der Mahn & Weiß GbR gehörenden Gegenstände auf seine Gefahr zu verwahren. Ebenso ist er in diesem Falle auch verpflichtet, der Mahn & Weiß GbR hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwand angemessen zu vergüten, sowie hierdurch entstehende Schäden zu ersetzen.

## 8. Wirksamkeit, Bestellung

- 8.1. Die Speisenplanung, Festlegung der Teilnehmerzahl sowie sonstige für die Veranstaltung wichtige Details werden in der Regel mindestens 7 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn vereinbart.
- 8.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen genauen Ablauf der Veranstaltung bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung an seine Ansprechperson der Mahn & Weiß GbR zu übergeben, andernfalls kann der gewünschte Veranstaltungsablauf nicht gewährleistet werden.

## 9. Mitgebrachte Sachen des Auftraggebers und/oder dessen Teilnehmer

- 9.1. Der Auftraggeber bzw. die Teilnehmer sind ohne vorherige Zustimmung der Mahn & Weiß GbR nicht berechtigt, die Räume der Mahn & Weiß GbR zu verändern (z. B. Anbringung von Dekorationsmaterial, Entfernen von Bildern, Ummöblierung etc.).
- 9.2. Der Auftraggeber und die Teilnehmer sind verpflichtet, sämtliche von ihnen mitgebrachten Sachen nach Beendigung der Veranstaltung mitzunehmen.
- 9.3. Der Auf- und Abbau sowie Transport von Sachen des Auftraggebers oder der Teilnehmer erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber bzw. die Teilnehmer auf deren alleiniges Risiko.
- 9.4. Der Auftraggeber informiert die Mahn & Weiß GbR mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung darüber, welche Gegenstände er mitbringen möchte sowie über eine von ihm beabsichtigte Dekoration der Räume. Die Mahn & Weiß GbR kann dies ohne Angabe von Gründen untersagen.
- 9.5. Die Mahn & Weiß GbR haftet für die Beschädigung mitgebrachter Sachen des Auftraggebers oder der Teilnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter.
- 9.6. Dem Auftraggeber sowie den Teilnehmern ist es ohne vorherige Zustimmung der Mahn & Weiß GbR nicht gestattet, eigene Speisen oder Getränke zur Veranstaltung mitzubringen. Erteilt die Mahn & Weiß GbR hierzu seine vorherige Zustimmung, so besteht gleichwohl kein Anspruch darauf, dass die Mahn & Weiß GbR diese Speisen und Getränke verwahrt.

## 10. Haftung der Vertragsparteien

- 10.1. Die Mahn & Weiß GbR haftet dem Auftraggeber sowie den von diesem angemeldeten Teilnehmern für das Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter, sofern nicht der Körper, das Leben oder die Gesundheit verletzt wird, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.
- 10.2. Der Auftraggeber haftet gegenüber der Mahn & Weiß GbR für eigenes schuldhaftes Verhalten sowie für schuldhaftes Verhalten der Teilnehmer; hat ein Teilnehmer des Auftraggebers schuldhaft einen Schaden im Veranstaltungsort verursacht, so haftet der Auftraggeber neben diesem Teilnehmer gesamtschuldnerisch.
- 10.3. Die Mahn & Weiß GbR ist berechtigt, Dritte mit der Lieferung / Installation von für die Veranstaltung des Auftraggebers notwendigen technischen Einrichtungen (z.B. Bühnen-/Licht- und Tontechnik) zu beauftragen.

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass weder er selbst noch die Teilnehmer an diesen technischen Einrichtungen Änderungen vornehmen oder diese bedienen. Ebenso haftet der Auftraggeber gegenüber der Mahn & Weiß GbR für schuldhaft Beschädigungen dieser technischen Einrichtungen durch ihn selbst oder Teilnehmer und stellt die Mahn & Weiß GbR von der Inanspruchnahme durch den Dritten frei.

### **11. Preisanpassung**

Die Mahn & Weiß GbR hat das Recht durch schriftliche Änderungsanzeige die im Vertrag genannten Preise zu verändern, falls sich zwischen Vertragsschluss und Durchführung der Veranstaltung Energiekosten, Kosten des Wareneinkaufs, Steuern oder Abgaben etc. bei der Mahn & Weiß GbR ändern oder sich die Löhne als wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Leistung ändern. Die Preisanpassung ist von der Mahn & Weiß GbR nachzuweisen und ist auf maximal 15 % bezogen auf die Vertragspreise begrenzt.

### **12. Werbung/Informationspflichten des Auftraggebers**

- 12.1. Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung der Mahn und Weiß GbR berechtigt, den Namen bzw. Marke „FACTORY 4“ zu verwenden, sofern nicht der Auftraggeber diese Bezeichnungen bei ausschließlich privaten Veranstaltungen zum Zwecke der Bezeichnung des Veranstaltungsortes nutzt.
- 12.2. Film- und Tonaufnahmen, die über den ausschließlich privaten Gebrauch (z. B. Videoaufnahmen einer Hochzeit) hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mahn & Weiß GbR.
- 12.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mahn & Weiß GbR im Rahmen des Abschlusses des Vertrages über den Anlass der Veranstaltung zu informieren.
- 12.4. Bei gewerblichen (z. B. Verkaufsveranstaltungen, Bewerbungsrunden, Seminare etc.) oder politischen (z. B. Parteiveranstaltungen) Veranstaltungen hat der Auftraggeber bei Vertragsschluss anzugeben, welche Produkte/Leistungen beworben oder verkauft werden bzw. welche politische Ideologie verfolgt wird.
- 12.5. Unterlässt der Auftraggeber diese Angaben oder macht er unwahre oder unvollständige Angaben, so ist die Mahn & Weiß GbR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts der Mahn & Weiß GbR sind ausgeschlossen.

### **13. Behördliche Genehmigungen**

Es ist alleinige Sache des Auftraggebers, etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Dies gilt auch für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA.

### **14. Kündigung/Stornierung**

- 14.1. Der Auftraggeber kann bis 28 Tage vor der Veranstaltung kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.
- 14.2. Erfolgt der Rücktritt im Zeitraum zwischen 27 Tagen und 14 Tagen vor der Veranstaltung, so ist der Auftraggeber verpflichtet, 50 % des vereinbarten Preises zu bezahlen.
- 14.3. Erfolgt der Rücktritt zwischen 13 Tagen und 7 Tagen vor der Veranstaltung, so ist der Auftraggeber zur Zahlung von 75 % „vereinbarten Preises verpflichtet.
- 14.4. Erfolgt der Rücktritt zwischen 6 Tagen und 4 Tagen vor der Veranstaltung, so ist der Auftraggeber verpflichtet, 90% des vereinbarten Preises zu bezahlen.
- 14.5. Erfolgt der Rücktritt zwischen 3 Tagen vor und am Tag der Veranstaltung, so ist der Auftraggeber verpflichtet, 100 % des vereinbarten Preises zu bezahlen.
- 14.6. Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass der Mahn & weiß GbR durch den Rücktritt ein geringerer Schaden entstanden ist als in den vorgehend bezeichneten Pauschalen zu Grunde gelegt ist.

### **15. Gerichtsstand**

Soweit gesetzlich zulässig, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Leipzig.

Mahn & Weiß GbR | Engelsdorfer Straße 396 | 04319 Leipzig  
Telefon: 0176 43137858 | E-Mail: info@factory-4.de  
Steuernummer: 232 159 47807 | Umsatz-Steuernummer: DE316091721  
Geschäftsführer: Ralf Mahn & Alexander Weiß  
Sitz der Gesellschaft: Leipzig